
KURZE BEITRÄGE

Die Haftung von Internet Service Providern im Immaterialgüterrecht der VR China

Kai Schlender

Die Anonymität und Freiheit des Internets stellen gegenwärtig wohl die größte und zugleich unüberschaubarste Herausforderung an das Immaterialgüterrecht dar. Nicht nur sind die geistigen Eigentumsrechte im Internet aufgrund der allgegenwärtigen Möglichkeit des Zugriffs auf sie besonders anfällig für Verletzungen. Auch stellt ihr Schutz die Juristen weltweit bei der Anwendung der geltenden Gesetze oftmals vor Subsumtionsprobleme. Dass dies auch und vor allem für die VR China gilt, bedarf nicht zuletzt angesichts der Vielzahl gegenwärtiger und potentieller Internetnutzern kaum einer Erläuterung.

Schwierigkeiten bereitet insbesondere die Frage, wer zu verklagen ist. Kann ein Täter nicht ermittelt werden oder lohnt es sich schlichtweg nicht, diesen zu verklagen, bleiben letztlich nur die Provider übrig.¹ Unter welchen Umständen diese jedoch bei Rechtsverletzungen ihrer Nutzer letztlich haften und was ihnen an Überprüfungspflichten zugemutet werden kann, wird derzeit kontrovers diskutiert. Der folgende Beitrag wird einen Überblick zur gegenwärtigen Lage in der VR China unter gelegentlicher Berücksichtigung der in Deutschland in den Vordergrund getretenen Gesichtspunkte geben. Für ein besseres Verständnis der Haftung von Providern im Immaterialgüterrecht soll zunächst ein Überblick über die Entwicklung und gegenwärtige Lage der Spezialgesetzgebung in der VR China auf diesem Gebiet erfolgen.

I. Überblick über die Spezialgesetzgebung in der VR China

Die Entwicklung im Bereich des Immaterialgüterrechts der VR China mit Blick auf die Herausforderungen des Internets ist in ihrer Zielrichtung in

weiten Teilen vergleichbar mit der in Deutschland. Den nicht unter die alten Tatbestände subsumierbaren Sachverhalten wurde zunächst durch Änderungen der bestehenden Gesetzestexte beizukommen versucht. Dabei sollte zum einen der Schutz der Rechtsinhaber vor neuartigen Verletzungshandlungen im Internet gestärkt werden. Zum anderen sollten aber auch die Provider entlastet werden, indem Rechtssicherheit bezüglich der an sie gestellten Haftungsanforderungen bzw. der ihnen zuerkannten Privilegierungen geschaffen werden sollte.² Die zunehmend komplizierteren Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Computer-Netzwerken und dem Internet, welche durch Novellierungen der bestehenden Gesetzestexte nicht mehr adäquat behandelt werden konnten, ließen dann jedoch eine umfassende Kodifizierung dieser Problematik erforderlich werden. Diese zwei Entwicklungsstufen sowie die ihnen zugrundeliegenden unterschiedlichen Zweckrichtungen sollen im Folgenden anhand von zwei Beispielen kurz verdeutlicht werden:

1. Verstärkung des Schutzes der Rechteinhaber

Das „Urheberrechtsgesetz“ (UrhG) der VR China in seiner ursprünglichen Form aus dem Jahre 1990³ kannte im 1. Abschnitt des 2. Kapitels, welcher die Urheberrechte beschrieb, sechs ausschließliche Rechte, die dem Urheber eines Werkes zuerkannt wurden. Hierzu zählten das Veröffentlichungsrecht⁴, das Namensnennungsrecht⁵, das

² Eine gute Zusammenfassung der hier nicht weiter zu vertiefenden Entwicklung im deutschen Recht bieten die regelmäßig erschienenen Aufsätze von Helmut Hoffmann in der NJW; zuletzt: NJW 2007, 2594.

³ 中华人民共和国著作权法 v. 7.9.1990, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses (全国人民代表大会常务委员会公报) 1990, Nr. 4, S. 940 ff.; Chinesisch und Englisch einsehbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/zh/details.jsp?id=6062>.

⁴ 发表权.

⁵ 署名权; dieses noch heute an gleicher Stelle in § 10 Nr. 2 genannte Recht umfasst sowohl das ausschließliche Recht der Bekanntmachung des Autorennamens (表明作者身份) sowie das Recht der Namenszeichnung auf dem Werk (在作品上署名的权利).

¹ Der aus dem Englischen stammende Begriff des Providers bezeichnet im Wesentlichen Anbieter von Diensten, Inhalten oder technischen Leistungen im Internet.

Änderungsrecht⁶, das Recht auf Schutz der Unversehrtheit des Werkes⁷ sowie das weit gefasste Nutzungsrecht⁸ und das Recht, Einnahmen aus dem Werk zu erzielen⁹.

Durch die Revision des UrhG aus dem Jahre 2001¹⁰, welche in weiten Teilen auch der Anpassung an die neuen Herausforderungen des Internets geschuldet war,¹¹ wurde diese Liste um zwölf weitere ausschließliche Rechte ergänzt. Zwar stellen diese überwiegend eine Klarstellung des früheren Auffangtatbestandes des „Nutzungsrechts“ dar. Einige waren jedoch auch eindeutig auf die neuen technischen Entwicklungen gemünzt. So wurde z.B. in § 10 Nr. 12 das „Recht zur Verbreitung von Informationen im Internet“¹² eingeführt. Genauer beschrieben wird dieses als das Recht, „über Kabel oder drahtlos der Allgemeinheit Werke zur Verfügung zu stellen, sodass die einzelnen Mitglieder der Allgemeinheit zu einer Zeit und von einem Ort ihrer Wahl das Werk abrufen können“.¹³

Die Notwendigkeit dieser Regelung wird besonders deutlich, wenn man einen Blick auf im Internet angebotene Dienstleistungen wie Baidu Wenku (百度文 , „Baidu Bücherei“) und Google Books wirft. Die Beurteilung, ob bei dieser – zumal kostenfreien – Zurverfügungstellung von digitalisierten Werken der Literatur eine Urheberrechtsverletzung vorliegt, hätte nach den ursprünglich zur Verfügung stehenden Tatbeständen mitunter Schwierigkeiten bereitet. Zwar umfasste das Nutzungsrecht auch in der Gesetzesfassung von 1990 bereits das Recht auf Vervielfältigung.¹⁴ Eine Digitalisierung von Werken durch die Erstellung von Bilddateien war hiervon jedoch nicht explizit umfasst.¹⁵ § 10 Nr. 12 hat dahingehend Klarheit geschaffen, indem hiernach auch diese Art der Ver-

wertung ausschließlich dem Urheber zuerkannt wird. Eine entsprechende Regelung im deutschen Recht findet sich in § 19 a UrhG, welcher 2003 durch das „Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ eingeführt wurde.¹⁶

2. Bestimmung der Haftungsanforderungen bzw. -privilegierungen für Provider

Der Begriff des Providers hat in der nahen Vergangenheit weltweit Einzug in Gesetz und Rechtsprechung gefunden. Im europäischen Raum war es insbesondere die „Richtlinie 2000/31/EG“ („E-Commerce-Richtlinie“)¹⁷, die eine Klärung der Haftungsfragen eines Anbieters im Internet herbeizuführen suchte. Das gegenwärtige chinesische Äquivalent hierzu folgte im Jahre 2006 mit den „Vorschriften über den Schutz des Rechtes der Verbreitung von Informationen im Internet“¹⁸ (im Folgenden: „die Vorschriften“).

Urheberrechtliche Angelegenheiten die im Zusammenhang mit Computer-Netzwerken stehen, wurden in China überdies bereits im Jahre 2000 durch die „Interpretation zu einigen Fragen betreffend die Anwendung des Rechts in Urheberrechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Computer-Netzwerken“¹⁹ (im Folgenden: „die Interpretationen“) adressiert. Diese wurde zudem in 2003²⁰ an das in der Zwischenzeit veränderte Urheberrecht angepasst, sowie erneut in im Jahre 2006²¹ nach Inkrafttreten der Vorschriften novelliert.

Den „Vorschriften“ und der „E-Commerce-Richtlinie“ gemein ist zunächst, dass sie sich dem Versuch einer Definition des Provider-Begriffes enthalten. Dies erscheint in Anbetracht des stetigen Wandels, dem dieser ausgesetzt ist und der Vielgestaltigkeit von Providern (Suchmaschinen, Internetauktionshäuser etc.) auch nachvollziehbar. Geringe Unterschiede zeigen sich zudem in der sprachlichen Regelung: während die „Vorschrif-

⁶ 修改权.

⁷ 保护作品完整权.

⁸ 使用权.

⁹ 获得报酬权.

¹⁰ 中华人民共和国著作权法(2001年第一次修正) v. 27.10.2001, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses 2001, Nr. 7, S. 8 ff.; Chinesisch und Englisch einsehbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/zh/details.jsp?id=6062>.

¹¹ Einer der Hauptgründe für die Revision des Urheberrechtsgesetzes war die Adressierung der Herausforderungen des Internets gewiss nur in Ausnahme der alles überwindenden Anpassung an die Anforderungen der WTO. Vgl. hierzu: Vincent Wang, New Changes to Copyright Protection in China, in: China Law & Practice, Dezember 2001 / Januar 2002, S.74.

¹² 信息网络传播权.

¹³ „即以有线或者无线方式向公众提供作品,使公众可以在其个人选定的时间和地点获得作品的权利“.

¹⁴ 复制.

¹⁵ Es ist jedoch zu erwähnen, dass der im „Urheberrechtsgesetz“ genannte Katalog keine abschließende Aufzählung darstellt, sodass auch dort nicht genannte Verwertungsgarten durchaus erfasst sein konnten; vgl. zum Umfang des Rechts auf Vervielfältigung WEI Zhi (韦之), Der Urheberrechtsschutz in China, München 1994, S. 69.

¹⁶ Vgl. Thomas Dreier, in: Thomas Dreier/Gernot Schulze (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, 3. Auflage, § 19a, Rn. 1, München 2008.

¹⁷ Die Vorschriften der E-Commerce-Richtlinie wurden in Deutschland in das am 26.02.2007 neu geschaffene Teledienstgesetz implementiert, welches weitestgehend das Teledienstgesetz (TDG), das Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) sowie den Mediendienste-Staatsvertrag (MDStV) ablöste.

¹⁸ 信息网络传播权保护条例 v. 18.05.2006, Amtsblatt des Staatsrates 2006, Nr. 19, S. 14 ff.; Chinesisch und Englisch einsehbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/zh/details.jsp?id=6062>.

¹⁹ 关于审理涉及计算机网络著作权纠纷案件适用法律若干问题的解释 v. 22.11.2000, Amtsblatt des Obersten Volksgerichtshofes (中华人民共和国最高人民法院公报) 2000, Nr. 1, S. 28 ff.; Chinesisch und Englisch einsehbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/zh/details.jsp?id=7823>.

²⁰ Verabschiedet am 23.12.2003, Amtsblatt des Obersten Volksgerichtshofes 2004, Nr. 2, S. 8 f.

²¹ Verabschiedet am 20.11.2006, Amtsblatt des Obersten Volksgerichtshofes (2007年卷), S. 154.

ten“ von den „Network Service Providern“²² sprechen, ist in der „E-Commerce-Richtlinie“ regelmäßig der Terminus „Information Society Service Provider“ (Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft) zu finden.

Vergleichbar, vor allem in der Rechtsfolge, sind letztlich auch die von beiden verfolgten Ansätze zur Gewährung von Haftungsprivilegierungen für Provider. Die „E-Commerce-Richtlinie“ legt dabei positiv drei Tätigkeiten fest („reine Durchleitung“, „Caching“ und „Hosting“), die Anbieter von Diensten im Internet als Provider qualifizieren. Die so ermittelten Provider werden dann ipso iure insoweit von einer Haftung für Rechtsverletzungen ihrer Nutzer befreit, wie ihre allgemeinen Prüfpflichten erleichtert werden.²³

Ebenso gewähren auch die chinesischen „Vorschriften“ Haftungsprivilegierungen, wenn die Dienste der Provider sich in bestimmten Tätigkeiten erschöpfen. Dabei sind die in den §§ 20 bis 22 der „Vorschriften“ erfassten Tätigkeiten der Zugangsgewährung,²⁴ der automatischen (Zwischen-) Speicherung²⁵ und der Informationsspeicherung²⁶ nahezu deckungsgleich mit denen der §§ 12 bis 14 der „E-Commerce-Richtlinie“. Darüber hinaus findet sich in § 23 der „Vorschriften“ noch eine auf die Tätigkeiten einer Suchmaschine gemünzte Haftungsprivilegierung.²⁷

Die chinesischen „Vorschriften“ gehen zudem dahingehend über die „E-Commerce-Richtlinie“ hinaus, dass sie zusätzlich ein „notice and take down“-Verfahren amerikanischer Prägung implementiert haben.²⁸ Dieses sieht vor, dass Provider sich von einer Haftung entlasten können, indem sie rechtsverletzende Inhalte bei Benachrichtigung (insbesondere durch einen Rechteinhaber) umgehend entfernen.²⁹ Bis zu einer solchen Benachrichtigung werden von den „Vorschriften“ keine Prüfpflichten begründet.³⁰ Nicht privilegiert von

der Haftung wäre der Provider in diesem Stadium jedoch, wenn er Kenntnis von der Rechtsverletzung hätte erlangen müssen.³¹ Diese Haftungsprivilegierungen werden ebenfalls in Anlehnung an den amerikanischen „DMCA“ als Safe-Harbor-Prinzip³² bezeichnet. Einen großen Unterschied zur amerikanischen Vorlage bildet allerdings die Tatsache, dass chinesische Provider sich selbst dann noch im „sicheren Hafen“ der Privilegierung befinden, wenn sie direkt oder indirekt Einnahmen aus den Rechtsverletzungen ihrer Nutzer generiert haben.³³

II. Haftungsgrundlagen für Provider

Während die vorangehend beschriebene Spezialgesetzgebung der VR China neben Haftungsprivilegierungen für Provider auch Haftungsgrundlagen hervorbringt, lassen sich Rechtsverletzungen im Bereich des Immaterialgüterrechts auch nach dem UrhG in Verbindung mit den „Interpretationen“³⁴ sowie nach dem „Markengesetz“ (MarkenG) samt „Einführungsverordnung“³⁵ konstatieren. Zudem ist seit Inkrafttreten des neuen „Delikthaftungsgesetzes“³⁶ eine Haftung für Provider auch nach den dortigen §§ 36 und 9 möglich. Dieser Regelung kommt insbesondere deshalb besondere Bedeutung zu, da eine mittelbare Rechtsverletzung eines Providers auf diesem Wege womöglich auch ohne eine Rechtsverletzung eines Nutzers entstehen kann, was im Folgenden noch genauer auszuführen ist.

1. Haftung nach dem Markenrecht

Die Haftung eines Providers nach chinesischem MarkenG ist eng verwoben mit dem Grundsatz der Akzessorietät. Dies ist zunächst dadurch zu erklären, dass eine unmittelbare Markenverletzung eines Providers gem. § 52 Abs.1 des MarkenG i.V.m. § 3 der „Einführungsverordnung“ zumeist nicht vorliegt. Erschöpft sich die oftmals auf technischen und automatischen Vorgängen basierende Tätigkeit des Providers in der Weiterleitung oder (Zwischen-) Speicherung von Daten, so wird dieser

²² 网络服务提供者。

²³ Der EuGH hat in seiner Rechtsprechung diesbezüglich verdeutlicht, dass jeder angebotene Dienst für sich auf das Vorliegen einer der drei Tätigkeiten überprüft werden muss, nicht jedoch ein Unternehmen als Ganzes als Provider klassifiziert werden kann. Vgl. insbesondere das Urteil Google and Google France vom 23.03.2010.

²⁴ 网络自动接入。

²⁵ 自动存储。

²⁶ 信息存储。

²⁷ Genauer werden Provider, die Such- oder Verlinkungsfunktionen anbieten, privilegiert („提供搜索或者链接服务“).

²⁸ Eine sehr informative Zusammenfassung dieses Verfahrens sowie des dieses enthaltenden Digital Millennium Copyright Acts der USA bietet Stephan Ott in: GRUR Int 2008, 563.

²⁹ So beschreibt § 14 der „Vorschriften“ beispielsweise, dass es Rechteinhabern bei Vermutung oder Kenntniserlangung von einer Rechtsverletzung „anheim steht dem Network Service Provider eine schriftliche Benachrichtigung zukommen zu lassen und diesen aufzufordern das in Rede stehende Werk [...] zu löschen“ („可以向该网络服务提供者提交书面通知, 要求网络服务提供者删除该作品“).

³⁰ Vgl. SONG Haiyan (a.a.O.), S. 61.

³¹ 应知。

³² 避风港。

³³ Vgl. Hierzu auch SONG Haiyan (宋海燕), ISP Liability under the Copyright Law Regime in China, in: China Patents & Trademarks No. 4 / 2010, S. 61 ff.

³⁴ Siehe Fn. 12.

³⁵ 中华人民共和国商标法 v. 23.08.1982, in der Fassung vom 27.10.2001, Amtsblatt des Staatsrates 2001, Nr. 33, S. 10 ff.; sowie 中华人民共和国商标法实施条例 v. 3.08.2002, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses 2002, Nr. 26, S. 8 ff.; Chinesisch und Englisch einsehbar unter: www.wipo.int/wipolex/zh/details.jsp?id=845.

³⁶ 中华人民共和国侵权责任法, v. 26.12.2009, Amtsblatt des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses 2010, Nr. 1, S. 4 ff.; Chinesisch und Englisch einsehbar unter: <http://www.wipo.int/wipolex/zh/details.jsp?id=6596>.

im Gros der Fälle letztlich keine Kenntnis von einer eventuellen Markenverletzung eines Nutzers haben. Zudem ist zu bedenken, dass ein Provider, gerade in Anbetracht der Vielzahl der von ihm häufig vermittelten Daten, oftmals auch keine Kenntnis von einer Markenverletzung haben kann, da er hierfür in jedem Einzelfall das Markenregister³⁷ oder die Lizenzverträge des Rechteinhabers überprüfen müsste. Daher ist eine Providerhaftung im Markenrecht regelmäßig abhängig von der primären Rechtsverletzung eines Nutzers.³⁸

Eine solche mittelbare Markenverletzung³⁹ kann in China auf zwei Wegen rechtlich begründet werden: zum einen durch die vorsätzliche Verschaffung der Möglichkeit zu einer Markenverletzung gem. § 50 Nr. 2 der „Einführungsverordnung zum Markengesetz“. Zum anderen durch die Verletzung einer Prüf- bzw. Löschungspflicht.⁴⁰ Während ersteres aufgrund des erforderlichen bewussten Zusammenwirkens von Provider und unmittelbarem Verletzer kaum in Betracht gezogen wird, teilt sich die chinesische Rechtsprechung bezüglich des Erfordernisses der Prüfpflichten in zwei Lager. Einige Gerichte gehen davon aus, dass Provider weder die Kapazitäten noch die Möglichkeiten haben, die von den Nutzern verwendeten Informationen zu kontrollieren oder zu bearbeiten und ihnen folglich auch keine Prüfpflicht zukommt.⁴¹ Eine andere Ansicht vertritt hingegen, dass Provider zumindest bei der (Zwischen-) Speicherung von Daten, nicht hingegen wohl bei der reinen Durchleitung dieser, in jedem Einzelfall die Pflicht haben, vorher zu überprüfen, ob der Gebrauch von Marken rechtmäßig geschieht.⁴² Zwar lassen diese Urteile mitunter eine Unkenntnis der Funktionsweise von Providern vermuten. Sie verdeutlichen jedoch auch plakativ, wie weit die Meinungen bezüglich der Prüfpflichten von Providern - nicht nur in der VR China - auseinander fallen.

³⁷ 中国商标数据库.

³⁸ Eine solche mittelbare Markenverletzung von Providern wird in Deutschland überwiegend auf die Grundsätze der Störerhaftung gestützt. Vgl. hierzu Reinhard Ingerl/Christian Rohnke (Hrsg.), Markengesetz, 3. Auflage, Nach § 15, Rn. 217 ff., München 2010.

³⁹ In der deutschsprachigen Literatur lässt sich oftmals auch die Bezeichnung einer (Mit-) Störerhaftung für Provider im chinesischen Recht finden. Dies ist jedoch dahingehend falsch, dass ein solcher Terminus und auch das Konstrukt im chinesischen Recht nicht existieren (mit Ausnahme des Ordnungsrechts). Der Begriff 干扰者 ist allenfalls eine sinngemäße Übersetzung für den deutschen Störer. Das chinesische Gesetz spricht hingegen insbesondere an den genannten Stellen stets von einer Beteiligung (参与) bzw. von einer Anstiftung (教唆) oder Beihilfe (帮助).

⁴⁰ Zur Bestimmung dieser Pflichten sind wiederum die oben aufgeführten „Vorschriften“ heranzuziehen.

⁴¹ Bekanntheit erlangte insbesondere der Fall Google v. Guangdong Gangyi Electrical Appliance Co Ltd aus dem Jahr 2008 (广州中级人民法院穗中法民三初字第119号, 2008).

⁴² Vgl. hierzu vor allem das Urteil Baidu v. Shanghai Dazhong Logistics Co Ltd aus dem Jahre 2007 (沪中民五(知)初字第119号, 2007).

2. Haftung nach dem Urheberrecht

Neben einer direkten Rechtsverletzung, z.B. des bereits eingangs erwähnten „Rechts zur Verbreitung von Informationen im Internet“ gem. § 10 Nr. 12 UrhG, kommt eine Haftung für Provider auch im Urheberrecht vor allem aufgrund mittelbarer Rechtsverletzungen in Betracht. Eine solche ergibt sich in Akzessorietät zu einer Rechtsverletzung eines Nutzers insbesondere aus § 4 der 2000 in Kraft getretenen und 2006 zuletzt novellierten „Interpretationen“.⁴³ Diese sieht vor, dass ein Provider haftet, wenn er „klare Kenntnis davon hatte, dass ein Nutzer über das Internet eine Verletzung eines Urheberrechts einer anderen Person begeht, oder er durch den Urheber mit fundierten Beweisen benachrichtigt wurde, aber es dennoch unterlassen hat, [...] die verletzenden Inhalte zu löschen“.⁴⁴

Mitunter wird § 4 der „Interpretationen“ jedoch hinter den spezielleren Regelungen der §§ 20 bis 23 der „Vorschriften“ zurücktreten, welche in erster Linie Haftungsprivilegierungen darstellen und nur bei Nichteingreifen der dortigen Voraussetzungen im Umkehrschluss eine Haftung begründen. Im Gegensatz zu § 4 der „Interpretationen“ beziehen sie sich jedoch auf die genauen Tätigkeiten der Provider. Dass die „Interpretationen“ aufgrund des sich teilweise überschneidenden Regelungsgehalts jedoch nach Inkrafttreten der „Vorschriften“ keinesfalls an Bedeutung verloren haben, ist ihrer zweiten Novellierung aus 2006 zu verdanken. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich nämlich, dass diese die dortigen Regelungen zur Providerhaftung zu einer Art allgemein gehaltenem Auffangtatbestand neben den speziellen Regelungen der „Vorschriften“ umgestaltet hat. Was daher auf den ersten Blick nach einer Überregulierung aussehen mag, bietet vor allem für die Zukunft den Vorteil, dass auch gegenwärtig noch nicht bekannte Tätigkeiten eines Providers erfasst werden können.

Unsicherheiten bestehen aber auch im Bereich der urheberrechtlichen Haftung trotz entsprechender Gesetze und zahlreicher Rechtsprechung noch bei Fragen der Haftungsprivilegierung. Insbesondere bezüglich der Anforderungen an eine „take-down“-Benachrichtigung gehen die Meinungen der Gerichte auseinander. Interessant sind in diesem Zusammenhang zwei Urteile, die vor verschiedenen Pekinger Gerichten jeweils nach einer Klage des „Weltverbandes der Phonoindustrie“ (IFPI) gegen Provider ergingen. In beiden Fällen hatten die Provider Zugang zu Seiten ihrer Nutzer ermög-

⁴³ Sie Fn. 12.

⁴⁴ „明知网络用户通过网络实施侵犯他人著作权的行为,或者经著作权人提出确有证据的警告,但仍不采取移除侵权内容等措施以消除侵权后果的“.

licht, auf denen urheberrechtlich geschützte Musik widerrechtlich zum Download und Anhören angeboten wurde. Trotz Benachrichtigung unterließen es die Provider jedoch, die Inhalte zu entfernen. Während das Volksgericht mittlerer Ebene Nr. 1 im Jahr 2005 noch entschied, dass es der Benachrichtigung an Präzision mangle, wenn sie keine Einzelheiten bezüglich Rechtsverletzendem und Inhaber der bezeichneten URL enthalte,⁴⁵ befand das Volksgericht mittlerer Ebene Nr. 2 in 2007, dass der Provider sich in einem solchen Fall auch trotz fehlender Details nicht mehr im „sicheren Hafen“ der Haftungsprivilegierungen befinde.⁴⁶ Zwar scheint ein solch liberaler Ansatz einen Trend darzustellen.⁴⁷ Endgültige Klarheit besteht dadurch jedoch noch nicht, da die Folgerichte an diese Rechtsprechung letztlich nicht gebunden sind.

3. Haftung nach dem Deliktsrecht

Eine Besonderheit des chinesischen Rechts im Bereich der Providerhaftung stellen vor allem die bereits oben angedeuteten Regelungen des neuen „Deliktshaftungsgesetzes“ dar. Wie aus den vorangegangenen Ausführungen ersichtlich, kommt in der Praxis für Provider in Ermangelung einer unmittelbaren Verletzungshandlung durch diese regelmäßig nur eine mittelbare Haftung in Betracht. Eine solche ist jedoch aufgrund des Akzessorietätsanfordernisses der betreffenden Regelungen des Immaterialgüterrechts stets von der primären Rechtsverletzung eines Nutzers abhängig. Liegt eine solche nicht vor, haftet ein Provider entweder selbst als Täter oder gar nicht. Das neue „Deliktshaftungsgesetz“ enthält dahingehend nun eine Lockerung, nicht jedoch Durchbrechung dieser Akzessorietät.

§ 9 beschreibt zunächst die generelle Teilnahme an einer deliktischen Verletzungshandlung. Der Regelung dürfte jedoch in Bezug auf die Providerhaftung kaum große Bedeutung zukommen, da sie ein bewusstes Zusammenwirken von Provider und Nutzer erfordert. Der „besondere Teil“⁴⁸ des „Deliktshaftungsgesetzes“ enthält in § 36 darüber hinaus jedoch eine ausschließlich auf die „Network Service Provider“ gemünzte Regelung, mit insgesamt drei Tatbeständen, die eine deliktische Haftung eines Providers begründen können. Die Tatbestände der Absätze 2 und 3⁴⁹ sind als echte

Unterlassungsdelikte ausgeformt und inhaltlich, mit Ausnahme der unterschiedlichen Rechtsgüter, stark an § 4 der „Interpretationen“ angelehnt.

Die Besonderheit bietet hingegen Absatz 1, welcher eine Haftung vorsieht, wenn ein Provider "das Netzwerk nutzt, um die zivilen Sachen oder Interessen einer anderen Person zu verletzen". Diese vorsatzfreie Möglichkeit der Haftung verkleinert einen Bereich, in welchem Provider zuvor in China und gegenwärtig noch immer in vielen anderen Jurisdiktionen privilegiert waren und sind. Dieser Bereich liegt zwischen der vorsätzlichen unmittelbaren Verletzungshandlung und einer mittelbaren Verletzungshandlung unter bewusstem Zusammenwirken mit einem Nutzer. Sollte dieser Tatbestand gar durch Unterlassen verwirklicht werden können, was aufgrund der noch ausstehenden Rechtsprechung diesbezüglich vorerst abzuwarten bleibt, könnte er sogar eine Durchbrechung des Akzessorietätsanfordernisses mit sich ziehen.

III. Zusammenfassung und Ausblick

Das chinesische Immaterialgüterrecht bietet mit Blick auf die Gesetzeslage eine umfassende Grundlage, um die Schwierigkeiten der Providerhaftung adäquat behandeln zu können und Rechtsinhabern den nötigen Schutz zukommen zu lassen. Zwar fehlt es den Gerichten mitunter an Sicherheit bei der Anwendung und Ausfüllung der vorhandenen Gesetze, was insbesondere auf einen Mangel an Präzedenzfällen zurückzuführen ist. Eine auf diese Weise herbeigeführte Rechtssicherheit, wie hierzulande durch BGH oder EuGH, muss jedoch gerade im Bereich des Internets nicht immer auch Angemessenheit bedeuten. Durch das neue „Deliktshaftungsgesetz“ ist das chinesische Recht vielen anderen Jurisdiktionen zudem dahingehend einen Schritt voraus, dass die dortigen Regelungen dem Rechtsinhaber bezüglich der Haftungsgrundlagen (Lockerung der Akzessorietät) eine größere Bandbreite zur Verfügung stellt.

⁴⁵ IFPI v. Baidu (2005 北京市一中民初字第 7965 号民事判决书).

⁴⁶ IFPI v. Alibaba (2007 北京市二中民初字第 2626 号民事判决书).

⁴⁷ Vgl. z.B. in Shanghai Guangdong Zhongkai Kulturentwicklungs GmbH v. Guangzhou Shulian Software GmbH (2008 沪高民三(知)终字第 7 号).

⁴⁸ Die §§ 32 ff. beschäftigen sich, im Gegensatz zu den allgemein formulierten §§ 1 - 31, mit speziellen Regelungen für Haftungssubjekte (关于责任主体的特殊规定).

⁴⁹ Absatz 2 beschreibt das bereits aus den „Vorschriften“ und den „Interpretationen“ bekannte „notice-and-take-down“-Verfahren, während Abs. 3 die ebenfalls aus den „Interpretationen“ bekannte Haftung bei klarer Kenntnis von Rechtsverletzungen der Nutzer erfasst.